

Besondere Vereinbarungen zur Maschinenversicherung (ABMG 2011) für Kunden der TARGO Leasing GmbH

In die vorliegende Maschinenversicherung können Kunden (nachstehend „Versicherte“ genannt) der TARGO Leasing GmbH (nachstehend „Versicherungsnehmer“ genannt) mitversichert werden. Voraussetzung ist das der Versicherte vom Versicherungsnehmer eine versicherbare Sache aufgrund eines Finanzierungsvertrages (Leasing, Finanzierung, Darlehen, Mietkauf o.ä.) überlassen bekommt. Der Versicherungsschutz wird unter der Voraussetzung gewährt, dass zwischen dem Versicherten und dem Versicherungsnehmer ein wirksamer Finanzierungsvertrag zustande kommt.

1. Vertragsgrundlage

- Allgemeine Bedingungen für die Maschinenversicherung ABMG 2011
- Die besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen gehen den gedruckten Bedingungen vor

2. Änderung von Vertragsgrundlagen

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, Klauseln oder die mit dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, Klauseln oder die mit dem Versicherer abgestimmten Besonderen Vereinbarungen während der Vertragsdauer zu Gunsten der Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag. Erfordert die Änderung eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, sofern der Versicherungsnehmer der Änderung ausdrücklich zugestimmt hat.

3. Repräsentanten

Der Ausschluss von Schäden und Verlusten, hervorgerufen durch Vorsatz der Versicherten, gilt nur für die Repräsentanten dieser Firmen. Als Repräsentanten gelten nur:

- bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre
- bei offenen Handelsgesellschaften die geschäftsführenden Gesellschafter
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter und die Geschäftsführer der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- bei Einzelfirmen die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen, z.B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- bei ausländischen Firmen der den oben Genannten entsprechenden Personenkreis

4. Datenschutzklausel

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an Ihren Verband übermittelt. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfung bei anderweitig beantragten, (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Etwaige Benachrichtigungen nach §33 BDSG sind über den Makler an Versicherungsnehmer zu richten.

A Vereinbarung zu Abschnitt A

A.1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

A.1.1 Versicherte Sachen

Zu dieser Rahmenvereinbarung können gebrauchte und fabrikneue Maschinen (Minibagger, Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen, Kompressoren, Anhänger, Radlader, Bagger, Raupen, Krane, Landmaschinen, Acker-schlepper, Druckmaschinen, Reinigungsanlagen, Reinigungsmaschinen, Kehrmaschinen, Straßenreinigung und sonstige Maschinen) der Versicherten der Versicherungsnehmer in Deckung gegeben werden. Versichert sind zusätzlich Teile und Teillieferungen, soweit in der Versicherungssumme berücksichtigt.

A.1.2 Datenversicherung (Klausel TK 3911)

(Fassung 01.2011) zu Abschnitt A §§ 1, 2, 4, 5, 7 und Abschnitt B § 8 Nr. 1 a)

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten
 - a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten (digitalisierte maschinenlesbare Informationen);
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist; soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.
 - b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
2. Versicherte Sachen
Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a) sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge
 - a) von Blitzeinwirkung
 - b) oder eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.
4. Versicherungsort
In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 7 a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.
5. Versicherungswert; Versicherungssumme
 - a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (→ Nr. 6 a);
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten;
 - b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
 - a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdатenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes);
 - b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);

Besondere Vereinbarungen zur Maschinenversicherung (ABMG 2011) für Kunden der TARGO Leasing GmbH

- bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ee) für sonstige Vermögensschäden;
 - ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedergabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedergabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde;
 - c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen;
 - d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen;
 - e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

A.1.3 Zusatzgeräte und Reserveteile

(Fassung 01.2011) zu Abschnitt A § 1 Nr. 2

Zusatzgeräte und Reserveteile versicherter Sachen sind mitversichert, wenn sie in der Versicherungssumme enthalten sind.

A.1.4 Transportbänder und Gurte

(Fassung 01.2011) zu Abschnitt A § 1 Nr. 3 a)

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 3 a) sind auch Schäden an Transportbändern und Gurten mitversichert, wenn sie durch ein unvorhergesehenes Ereignis von außen entstehen. Die Entschädigungsleistung ist auf den Zeitwert begrenzt. Es gilt eine maximale Abschreibungsquote von 50% des Neuwertes der versicherten Sache am Schadentag vereinbart.

A.2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

A.2.1 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere:

Die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel

Verordnung (EU) 961/2010, sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.

A.2.2 Veruntreuung

Die Veruntreuung versicherter Sachen gilt als mitversichert. Eine Veruntreuung liegt vor, wenn sich Personen einer qualifizierten Unterschlagung gem. § 246 StGB schuldig machen, d.h. sich ihnen anvertraute und im Versicherungsvertrag bezeichnete Geräte rechtswidrig zueignen.

A.2.3 Einschluss Schäden und Verluste bei Tunnelarbeiten und Arbeiten unter Tage

(Fassung 01.2011) zu Abschnitt A § 2 und § 10

1. Versicherte Gefahren
 - a) Abschnitt A § 2 Nr. 1 f) wird wie folgt ergänzt:
Schlagende Wetter, Grubenexplosionen, Sprengungen im eigenen Betrieb; Unter "eigenem" Betrieb wird die aufzufahrende Strecke verstanden.
 - b) Abschnitt A § 2 Nr. 1 g) wird wie folgt ergänzt:
Zusammenstoß, Entgleisung, Grubenraum-, Wasser- und Schwemmsandeinbruch, ferner Erdfall, Steinfall, Schacht- und Stolleneinbrüche, Bergschäden;
 - c) Abschnitt A § 2 Nr. 1 wird ergänzt um die Vereinbarung:
h) Totalverlust, wenn die versicherte Sache infolge eines Grubenbrandes eingemauert oder wenn sie verschüttet wird, auch dann, wenn nicht feststeht, ob sie total zerstört ist.
2. Umfang der Entschädigung
 - a) Zu Abschnitt A § 7 Nr. 2 a) gilt vereinbart: auch außergewöhnliche Aufwendungen, die anlässlich einer Bergung/Schadenbehebung anfallen, wie Freisprengen und Erstellen einer Montageöffnung, Rücktransport der kompletten Maschine oder deren Teile aus der bereits aufgefahrenen Strecke und nach über Tage.
 - b) Abschnitt A § 7 Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:
Bei Totalverlust wird bei einer späteren Bergung die Möglichkeit einer Wiederverwendung oder eines Verkaufs durch Sachverständige geprüft. Der Wert bzw. erzielte Verkaufserlös ist dem Versicherer nach Abzug der zur Bergung notwendigen Kosten zu erstatten.
 - c) Aufwendungen für Rettungsmaßnahmen werden in Verbindung mit den §§ 82 und 83 VVG ersetzt.

A.2.4 Mitversicherung von Schäden durch Versaufen oder Verschlammen

(Fassung 01.2011) zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 c)

Infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes versicherter Sachen im Bereich von Gewässern, auf Wasserbaustellen und auf schwimmenden Fahrzeugen leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden durch Versaufen oder Verschlammen.

A.2.5 Innere Unruhen (TK 3236)

(Fassung 01.2011) zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 c)

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

Besondere Vereinbarungen zur Maschinenversicherung (ABMG 2011) für Kunden der TARGO Leasing GmbH

5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 5 (Umfang der Entschädigung) der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Woche(n) nach Zugang wirksam.

A.2.6 Regressverzicht (Fassung 01.2011) zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 j)

Der Versicherer verzichtet auf einen Regress gegen Dritte, die mit Einwilligung des Versicherungsnehmers/Leasingnehmers/Mietkäufers /Mieters die versicherten Sachen bedienen oder mit Ihnen umgehen.

Von diesem Regressverzicht sind ausgenommen: Schäden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit Dritter Schäden, für die eine Entschädigung aus einer Haftpflichtversicherung erlangt werden kann.

A.3 Versicherte Interessen

Das Interesse des berechtigten Besitzers der versicherten Sache gilt mitversichert

A.4 Versicherungsort

Zu Abschnitt A § 4 keine Besonderen Vereinbarungen

A.5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

A.5.1 Versicherungswert / Versicherungssumme

Der Versicherungswert ist der gültige Nettokaufpreis zum Zeitpunkt des Darlehens-, Leasing- oder Mietkaufvertrages einschließlich Bezugskosten (Kosten für Fracht, Verpackung, Zölle und Erstmontage).

Zusatzeinrichtungen und Reserveteile sind in der Versicherungssumme zu berücksichtigen. Diese werden jedoch zur Vereinfachung des Maschinenverzeichnisses nicht aufgeführt.

A.5.2 Unterversicherung (Fassung 01.2011) zu Abschnitt A § 5)

Abschnitt A § 5 Nr.3 ABMG 2011 wird gestrichen. Der Versicherer verzichtet stattdessen auf den Einwand der Unterversicherung, sofern die Versicherungssumme nach Abschnitt A Ziffer 5.1 dieser Besonderen Vereinbarungen gebildet wurde.

A.6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

Versicherte Kosten
(Fassung 01.2011) zu Abschnitt A § 6 Nr. 3

Kosten gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3a) bis d) ABMG 2011 sind mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko von jeweils 10.000 EUR versichert.

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Bedingungen ersetzt der Versicherer Kosten für Daten und Datenträger gemäß A 1.2 bis zu EUR 10.000 auf Erstes Risiko sowie im Totalschadenfall anfallende Bergungskosten bis zu EUR 10.000 auf Erstes Risiko.

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2011) ist die Ersatzpflicht auf Expressfracht-, Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge ausgedehnt, auch wenn sie als Beschleunigungskosten gelten (auf Erstes Risiko bis zu EUR 10.000).

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2011) sind bei einem ersatzpflichtigen Schaden auch notwendige Kosten (auf Erstes Risiko bis zu EUR 10.000) mitversichert für Schadenssuchkosten in Absprache mit dem Versicherer. Der Versicherer leistet Ersatz für die Kosten, welche über die Wiederherstellungskosten hinausgehen, die durch die Ermittlung und Feststellung eines eingetretenen Schadens entstehen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der eingetretene Schaden nicht über diesen Vertrag zu regulieren ist, leistet der Versicherer dennoch Ersatz, sofern der Versicherungsnehmer bei Bekanntwerden des Ereignisses davon ausgehen musste, dass es sich um einen ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Sache handelt.

Besondere Vereinbarungen Maschinenversicherung

A.7 Umfang der Entschädigung

A.7.1 Höchstentschädigungsleistung (Fassung 01.2011) zu Abschnitt A § 7

Die Höchstentschädigungsleistung im Versicherungsfall ist auf EUR 500.000 je versichertes Gerät / Maschine begrenzt.

Wird eine Erhöhung der Höchstentschädigungsleistung für einen bestimmten Versicherungsnehmer gewünscht, so ist dies beim Versicherer zu beantragen.

A.7.2 Totalschadenfall (Fassung 01.2011) zu Abschnitt A § 7

Bei einem Totalschaden zahlt der Versicherer als Entschädigung den höheren der folgenden beiden Beträge, wobei der vertragliche Selbstbehalt abgezogen wird:

- Den Wiederbeschaffungswert der versicherten Sache ohne Umsatzsteuer am Tag des Eintritts des Schadenfalls. Ist der Versicherte nicht vorsteuerabzugsberechtigt, erstattet der Versicherer den Wiederbeschaffungswert einschließlich der darin enthaltenen Umsatzsteuer,
- oder die Restschuld des Finanzierungsvertrags (GAP-Deckung). Liegt der ermittelte Entschädigungswert am Schadenstag unterhalb des Restobligos, so entschädigt der Versicherer einen Betrag in Höhe des Restobligos, sofern der Finanzierungsvertrag als Folge des Schadensfalls nicht fortgeführt wird. Das Restobligo wird wie folgt ermittelt: Ausstehende Raten des Finanzierungsvertrags bis zum Erreichen des regulären Vertragsendes bzw. der vereinbarten Mindestlaufzeit, zzgl. einer ggf. vereinbarten Sonderzahlung, zzgl. einer ggf. vertraglich vereinbarten Abschlusszahlung (kalkulierter Restwert, Abschlusszahlung, Ausgleichszahlung), zzgl. eines ggf. intern kalkulierten Restwertes, zzgl. Vorfälligkeitskosten abzüglich eines etwaigen Verkaufserlöses nach Abzug der Verwertungskosten. Das Restobligo ergibt sich aus dem jeweiligen Tilgungsplan. Unter diese Entschädigung fallen nur Raten des Finanzierungsvertrags ab Eintritt des Schadenfalls. Insofern sind offene Raten vor Eintritt des Schadenfalls nicht erstattungspflichtig.

A.7.3 Abzug "neu für alt" (Fassung 01.2011) zu Abschnitt A § 7

Für eine Dauer von zwei Jahren ab Erstinbetriebnahme gilt abweichend von Abschnitt A § 7 ABMG 2011 folgende Regelung:

Im Teilschadenfall verzichtet der Versicherer auf einen Abzug „neu für alt“. Im Totalschadenfall erfolgt die Entschädigung zum Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

A.7.4 Ausländische Fabrikate (Fassung 01.2011) zu Abschnitt A § 7 Nr. 2 c)

Zu den Wiederherstellungskosten gehören Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass eine versicherte Sache nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt wurde. Die Entschädigung ist auf 20% der Versicherungssumme begrenzt.

A.7.5 Regiekosten (Gemeinkostenzuschlag 150 %) (Fassung 01.2011) zu Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) cc) und Nr. 4

Führt der Versicherungsnehmer Reparaturarbeiten ganz oder teilweise in eigener Regie durch oder werden von ihm Hilfskräfte zur Unterstützung der die Reparatur ausführenden Firma abgestellt, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, auf die gezahlten Löhne einen Gemeinkostenzuschlag von 150 % zu berechnen.

Die abzurechnenden Stundenlöhne gelten auf EUR 60,00 begrenzt. Dieser Zuschlag gilt unberührt von Abschnitt A § 7 Nr. 2 cc) ABMG 2011.

A.7.6 Sonstige Wiederherstellungskosten (Fassung 01.2011) zu Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) ff) und Nr. 4

Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Kosten, die zum Zugänglichmachen der Schadenstelle erforderlich sind. Dienen diese Kosten auch gleichzeitig anderen Maßnahmen, so werden sie angemessen gekürzt.

Besondere Vereinbarungen zur Maschinenversicherung (ABMG 2011) für Kunden der TARGO Leasing GmbH

A.8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
zu Abschnitt A § 8 keine Besondere Vereinbarung

A.9 Sachverständigenverfahren
zu Abschnitt A § 9 keine Besondere Vereinbarung

A.10 Wiederherbeigeschaffte Sachen
zu Abschnitt A § 10 keine Besondere Vereinbarung

A.11 Wechsel der versicherten Sachen
zu Abschnitt A § 11 keine Besondere Vereinbarung

B Vereinbarung zu Abschnitt B

B.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B.1.1 Anerkennung und vorvertragliche Anzeigepflicht (Fassung 01.2011) zu Abschnitt B § 1

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, es sei denn, dass von dem Versicherungsnehmer derartige Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Die vorvertragliche Anzeigepflicht gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsnehmer alle schriftlichen Fragen des Versicherers nach dem Risiko beantwortet hat.

B.1.2 Versehen (Fassung 01.2011) zu Abschnitt B §§ 1, 8, 9 und 16

Eine Unterlassung einer Anzeige oder die Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige sowie sonstige Obliegenheitsverletzungen kann der Versicherer zum Nachteil des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten nicht geltend machen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Repräsentanten vorliegt.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung einer angemessenen Prämie, falls diese vereinbart worden wäre, wenn die Obliegenheitsverletzung nicht vorgelegen hätte.

Diese Versehensklausel findet keine Anwendung bei versehentlich nicht beantragten Vertragsänderungen oder Nachversicherungen

B.2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

B.2.1 Dauer und Ende des Vertrages (Fassung 01.2011) zu Abschnitt B § 2 Nr. 1 und 2)

Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Gefahrtragung durch den Käufer, Leasingnehmer oder vergleichbaren Besitzer der zu versichernden Maschinen und Anlagen. Der Nachweis des Gefahrübergangs kann durch das Übergabeprotokoll bestätigt werden. Die Haftung des Versicherers endet mit Ablauf der Finanzierungsdauer (oder vergleichbarem).

B.2.2 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet vorzeitig zum frühesten der nachfolgend aufgeführten Termine:

- Wenn die versicherte Sache 8 Jahre gerechnet ab dem Datum der Erstauslieferung alt wird;
- Mit jeder Beendigung des Finanzierungsvertrags, gleichgültig aus welchem Grund;
- Am Tag der Fälligkeit der ausstehenden Summe des Finanzierungsvertrags durch den Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherten;
- Bei Eintritt des Totalschadens;
- Im Falle der vorzeitigen fristgemäßen Kündigung des Versicherungsschutzes durch den Versicherten;
- bei Nichtzahlung des Folgebeitrags, wenn der Versicherer aufgrund des Verzugs kündigt;
- bei Verkauf der versicherten Sache durch den Versicherten;

h) in allen anderen Fällen, in denen dem Versicherer, dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten das Recht zur vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrags oder des Versicherungsschutzes aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder nach Gesetz zusteht.

B.3 Prämien; Versicherungsperiode

B.4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B.5 Folgeprämie

B.6 Lastschriftverfahren

B.7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

zu Abschnitten B §§ 3-7 keine Besondere Vereinbarung

B.8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B.8.1 Schadenmeldung

(Fassung 01.2011) zu Abschnitt B § 8 Nr. 2

Schäden sind zu melden an

HDI Global SE
TV-Schadenabteilung
Dürrenhofstraße 6
90402 Nürnberg
Tel.: +49911 2012 777
E-Mail: hgi.n-schaden@hdi.global

B.8.2 Reparaturbeginn

(Fassung 01.2011) zu Abschnitt B § 8 Nr. 2 a)

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles und erfolgter rechtzeitiger Meldung nach Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) bb) kann der Versicherungsnehmer mit der Reparatur sofort beginnen. Die nicht reparierbaren Teile sind bis zur endgültigen Schadenregulierung als Beweissicherung aufzubewahren bis eine Freigabe durch den Versicherer erfolgt (i.d.R. maximal 14Tage). Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt unberührt.

B.9 Gefahrerhöhung

B.9.1 Gefahrerhöhungen

(Fassung 01.2011) zu Abschnitt B § 9

Gefahrerhöhungen sind mitversichert und vom Versicherungsnehmer anzuzeigen, sobald sie bekannt werden.

Dem Versicherer steht als Folge einer Gefahrerhöhung kein Kündigungsrecht zu. Er hat aber bei erheblichen Gefahrerhöhungen Anspruch auf angemessene Prämienenerhöhung vom Tage des Eintritts der Gefahrerhöhung an.

Gefahrerhöhende Umstände können durch entsprechende Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände kompensiert werden.

Die versicherten Sachen / Objekte sind entsprechende der Herstellerlinien regelmäßigen Wartungen zu unterziehen.

Besondere Vereinbarungen zur Maschinenversicherung (ABMG 2011) für Kunden der TARGO Leasing GmbH

B.10 Überversicherung

B.11 Mehrere Versicherer

B.12 Versicherung für fremde Rechnung

B.13 Übergang von Ersatzansprüchen

B.14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

B.15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B.16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

zu Abschnitten B §§ 10-16 keine Besondere Vereinbarung

B.17 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B.17.1 Makler (Fassung 01.2011) zu Abschnitt B § 17

Die Maklerfirma

**Euroassekuranz
Versicherungsmakler AG
Dr. Gessler-Str. 37
93051 Regensburg**

wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ab und ist von dem Versicherer bevollmächtigt, Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, sie ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

B.18 Verjährung

zu Abschnitt B § 18 keine Besondere Vereinbarung

B.19 Zuständiges Gericht

zu Abschnitt B § 19 keine Besondere Vereinbarung

B.20 Anzuwendendes Recht

zu Abschnitt B § 20 keine Besondere Vereinbarung

C Ergänzende Vereinbarungen

C.1 Selbstbehalt

Der von dem Versicherten zu übernehmende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 1% des Anschaffungswerts der beschädigten Sache, mindestens aber

bis 500.000 EUR Anschaffungswert 150 EUR,

bis 1.500.000 EUR Anschaffungswert 500 EUR,

bis 3.000.000 EUR Anschaffungswert 2.500 EUR.

Anschaffungswert ist der Betrag, der für den Erwerb der versicherten Sache im Zusammenhang mit dem Finanzierungsvertrag entweder von dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten gezahlt worden ist.